

17 SEPTEMBRE 1919

211

85

E 2001 (B) 1/81

*Le Ministre de Suisse à Paris, A. Dunant, à la Division des
Affaires étrangères du Département politique*

Copie de réception
T n° 85

Paris, 17. September 1919
(Ankunft: 18. September)

Auf Ihr Telegramm 37¹ kann ich Ihnen folgendes antworten:

Am 23. Mai verlangte die italienische Botschaft in Paris Erläuterungen über den Friedensvertragsartikel betreffend die Neutralität Savoyens. Drei Tage darauf antwortete ihr die französische Regierung indem sie die Botschaft darauf hinwies, dass die italienische Delegation bei der Friedenskonferenz Kenntnis von unserer Unterhandlung hatte, und dass angesichts der Artikel 1 und 2 des Turiner-Vertrages diese Frage Italien nicht mehr betreffe. Seit dieser Antwort erwiderte die italienische Regierung nichts mehr und unterzeichnete ohne Bemerkung den Vertrag vom 28. Juni. Als man auf dem Ministerium des Auswärtigen vom Bericht Luzzatti Kenntnis erhielt, telegraphierte man an die französische Botschaft in Rom, um in Erinnerung zu rufen, was im Mai vorgegangen war.

Es ist unzutreffend, wenn man behauptet, die Vorbehalte seien auf Verlangen der italienischen parlamentarischen Kommission gemacht worden, da sie vom Mai datieren und von der Consulta ausgingen. Hier wird diese Angelegenheit durch die den Italienern vor 4 Monaten gegebene abschlägige Antwort als erledigt betrachtet, auf die Italien nicht reagiert hat. Man bestätigt mir, dass dem Bericht Augagneur² keine Bedeutung beigemessen wird.

1. Cf. n° 83.

2. *Dans un rapport aux Chambres, le Député Augagneur mettait en doute les stipulations du Traité de Versailles concernant le siège de la SdN à Genève et: [...] Vor allem ist der Antrag, der gegen die in der Liga fortdauernde Neutralität gerichtet ist, beunruhigend. Vergleiche Seiten 9, 14 und 15. Dieser Vorschlag ist umso erstaunlicher, als es Frankreich selbst war, das auf unsern Wunsch hin und als Bedingung für unser Eintreten auf Verhandlungen über die Frage «Savoyen» den Art. 435 in der von der Schweiz vorgeschlagenen Form in den Friedensvertrag aufgenommen hat. In diesem Artikel wurde die fortdauernde Neutralität von den unterzeichnenden Mächten nicht nur formell anerkannt, sondern sie wird dort sogar als internationale Vereinbarung zur Aufrechterhaltung des Friedens qualifiziert. Als solche ist sie mit allen Dispositionen des Völkerbund-Paktes, kraft Art. 21 des Friedensvertrages, vereinbar.*

Wir bitten Sie, unverzüglich von der französischen Regierung Erklärungen zu verlangen über die Haltung, die sie hinsichtlich dieses Antrages, der mit Art. 435 und mit den Unterhandlungen, die Herr Bundespräsident Ador mit der französischen Regierung hatte, klar im Widerspruch steht, einnimmt. Wir erinnern Sie daran, dass auch die Unterhandlungen der schweizerischen Delegierten mit Präsident Wilson das Ergebnis zeitigten, dass sich die Schweiz für die Aufrechterhaltung der Neutralität in jedem Kriegsfall und bei jeder etwaigen gemeinschaftlichen Aktion des Völkerbundes auf Art. 21 berufen kann. Schon vorher hatten diesbezüglich Herr Ador und Herr Calonder bestimmte Zusicherungen von Seiten der Herren Poincaré, Clemenceau und Orlando erhalten. [...] (Tn° 31 du Département politique à Paris, du 11 septembre; E 2001 (B) 1/81). *Le même jour encore Dutasta affirmait au Ministre de Suisse à Paris: [...] der Friedensvertrag wir vom französischen Parlament tel quel ratifiziert werden und ohne*

212

19 SEPTEMBRE 1919

interpretierende Abänderungen. Im ganzen haben die Vorschläge Augagneur keine Folge und werden keine haben, und die französische Regierung bleibt bei dem, das mit uns vereinbart wurde und erwartet ohne weiteres die Ratifikation [...]. (*T n° 74, 12.9., Dunant au Département politique, E 2001 (B) 1/81*).